

## Pandemiegeschehen

Liebe Studierende,

das Pandemiegeschehen stellt seit März 2020 unser Universitätsleben vor große Herausforderungen und greift tief in die Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden ein. Gerade diese Gemeinschaft aber ist es, für die Ihre Universität vom Selbstverständnis her steht und die für alle Mitglieder der Leibniz Universität unabdingbar zum Studieren, Lehren, Forschen und Arbeiten dazugehört. In unserem ersten Online-Semester im Sommer haben wir erfahren, wie essentiell der Diskurs *face to face* zwischen Lernenden und Lehrenden in Präsenz, aber auch das soziale Miteinander an der Universität ist. Netzwerke knüpfen, Lerngruppen bilden, Ihr Treffen und Ihr Austausch, das Zusammensein mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sind wesentlich für eine lebendige Universitätskultur und einen mit Leben erfüllten Campus.

Auch in Zukunft, und dafür werde ich mich mit allen Möglichkeiten einsetzen, sollen Universitäten zuallererst Präsenzeinrichtungen sein, die identitätsstiftend wirken und auch als Heimat von Ihnen wahrgenommen werden. Aus vielen E-Mails und persönlichen Begegnungen weiß ich, wie sehr das auch von Ihnen gewünscht wird und wie sehr Ihnen „Ihre Universität“, nicht zuletzt mit ihrer Infrastruktur, studentischen Arbeitsflächen und Begegnungsräumen im gewohnten Umfang fehlt.

Für uns als Universität sind aber die sich je nach Infektionsgeschehen ändernden Regelungen der niedersächsischen Corona-Verordnung maßgeblich und der Schutz von allen Mitgliedern der Leibniz Universität hat oberste Priorität. Die AHAL-Regeln bestimmen daher unser Universitätsleben auch weiterhin.

Nachdem wir am 12. Oktober 2020 in das Hybrid-Semester gestartet sind, haben wir – bedingt durch das Pandemiegeschehen – den Vorlesungsbetrieb nach drei Wochen mit kleinen Gruppen in Präsenz Anfang November 2020 wieder reduzieren müssen. Stattdessen konnten nur noch alle Präsenzveranstaltungen, die für den Fortgang des Studiums zwingend notwendig sind. Dies sind vor allem Praktika und Laborpraktika. Größere Veranstaltungen haben wir von Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters 2020/2021 an schon digital durchgeführt.

Ich bin nach den bisherigen Erfahrungen zuversichtlich, dass wir mit dem notwendigen Verantwortungsbewusst-

sein die weiterhin anstehenden Herausforderungen gemeinsam bewältigen werden. Ziel muss es sein, dass Sie Ihr Studium weitgehend planmäßig absolvieren können. Seien Sie versichert, dass wir alles Notwendige tun werden, dass Sie ungeachtet des Pandemiegeschehens Ihr Studium erfolgreich fortsetzen bzw. beenden werden.

Die Corona-Pandemie führt aber nicht nur zu Einschränkungen des Universitätsbetriebs, sondern zu z.T. sehr weitgehenden Einschränkungen von Freiheitsrechten. Wie die Gerichte auch jetzt wieder durchgängig judiziert haben, sind diese massiven Grundrechtseingriffe zur Erreichung des legitimen Ziels, weitere Infektionsfälle zu verhindern und eine möglichst umfassende medizinische Versorgung an COVID-19 erkrankter Personen zu gewährleisten, zulässig, sofern sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Und damit komme ich zu meinem juristischen Teil des Editorials, in dem ich drei Punkte im Kontext der Pandemie ansprechen möchte:

- Bereits die ersten Monate der Pandemie haben sehr deutlich gemacht, dass für die getroffenen und die zu treffenden Maßnahmen die wissenschaftliche Bewertung maßgeblich ist, auf die die politische Bewertung und Entscheidung aufzubauen hat. Hierbei wird, die Situation der Ungewissheit immer noch konstatierend, nicht nur durch die Rechtsprechung eine Grenze der Amtsermittlungspflicht zugestanden. Stößt die gerichtliche Kontrolle nach weitestmöglicher Aufklärung an die Grenze des Erkenntnisstandes von Wissenschaft und Praxis, zwingt Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG die Gerichte nicht zu weiteren Ermittlungen, sondern erlaubt ihnen, ihrer Entscheidung insoweit die plausible Einschätzung der Behörde zu der fachlichen Frage zugrunde zu legen. Den Gerichten ist es nämlich dann objektiv unmöglich, den Sachverhalt vollständig aufzuklären und eine abschließende Überzeugung davon zu gewinnen, ob das Ergebnis der Entscheidung der Behörde richtig oder falsch ist. Die Grenzen der gerichtlichen Kontrolle ergeben sich – so explizit das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13 und 595/14) – hier nicht daraus, dass der Verwaltung eine Einschätzungsprärogative eingeräumt wäre, sondern röhren schlicht daher, dass sich die Richtigkeit des Ergebnisses der Verwaltungsentscheidung objektiv nicht abschließend beurteilen lässt. Mithin geht es um die Plausibilität der zu treffenden Entscheidungen, die dann aber auch unter den Maßgaben des

Art. 3 Abs. 1 GG dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragen müssen.

• Wesentliche Entscheidungen unterfallen dem sog. Parlamentsvorbehalt, namentlich Eingriffe in den Grundrechtsbereich. Hier wird angesichts der flächendeckenden und sehr intensiven Eingriffe ein Rückzug auf die gesetzliche Ermächtigung der Exekutive kaum mehr tragfähig sein, wenn das Parlament arbeitsfähig ist. So hat bereits recht früh der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg judiziert (Beschl. v. 09.04.2020 – 1S 925/20), dass nach § 28 Abs. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die eine Verbreitung der Krankheit verhindern. Dabei sei es auch zulässig, dass damit Maßnahmen mit präventiver Wirkung einhergehen, wie etwa die Betriebsschließung. Nach Auffassung des Gerichts ist damit aber noch lange nicht geklärt, ob § 32 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1, 2 IfSG eine verfassungskonforme Ermächtigungsgrundlage für eine landesweite Schließung von Betrieben ist. Solche wesentlichen Entscheidungen dürfen nicht der Exekutive überlassen werden, betonte der VGH. Zwar habe sich der Gesetzgeber bewusst für eine generelle Ermächtigung entschieden, um den vielfältigen Krankheitserregern und Risiken gerecht zu werden. Jedoch komme es zu gravierenden Grundrechtseingriffen im Rahmen der zahlreichen Schließungen von Einrichtungen und Geschäften. Solch tiefe Grundrechtseingriffe könnten indes nicht auf der Grundlage einer Rechtsverordnung ergehen, befanden die Richter. Dies alles könne dafür sprechen, dass die Normen des IfSG gegen den Parlamentsvorbehalt verstößen. Letztlich konnte das Gericht diese Frage aber im Eilverfahren offenlassen. Auch aus politischer Klugheit ist daher eine Einbeziehung des Parlaments in diesen Fragen (Änderungen der Corona-VO) dringend angezeigt. Dass derzeit allenthalben aus den Parlamenten artikulierte Lamento der nicht ausreichenden Beteiligung hat aber zwei Seiten: Zum einen tragen in der Regel die regierungstragenden Fraktionen das Agieren „ihrer“ Regierung mit, zum anderen kann das Parlament – sollte es sich wirklich „entmachtet“ fühlen – jederzeit das Heft in die Hand nehmen und sei es – bezogen auf die Bundesebene – durch Änderung des IfSG.

• Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Stephan Harbarth, hat jüngst in einem Interview in der HAZ sehr treffend ausgeführt, dass der Rechtsstaat im Rahmen der Pandemie funktioniert, auch wenn dies einige wenige nicht akzeptieren wollen. Denn wer die Corona-Einschränkungen ablehnt, kann dagegen demonstrieren; jeder kann

seine abweichende Meinung äußern. Und: Wer seine Grundrechte verletzt sieht, kann den Rechtsweg beschreiten. Dass dies keineswegs aussichtslos, also kein Lippenbekenntnis ist, zeigen u.a. die Judikate, die immer wieder Demonstrationen gegen die Corona-Einschränkungen erst ermöglicht haben. Aber auch andere Restriktionen, die namentlich die wirtschaftliche Betätigung eingeschränkt hatten, sind von den Gerichten aufgehoben, andere hingegen bestätigt worden. Grundrechte gelten – und dies ist juristisches Allgemeinwissen – grundsätzlich nicht absolut. Mit den in Rede stehenden Grundrechten aus Art. 8 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG kollidiert in diesem Kontext das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 GG. Diese Grundrechte sind nicht erst durch die Gerichte, sondern bereits bei Erlass von Restriktionen von der Legislative und der Exekutive in Einklang, um mit den Worten von Konrad Hesse zu sprechen, in praktische Konkordanz zu bringen. Bei der Überprüfung durch die Gerichte hat sich gezeigt, dass unsere Gerichtsbarkeit bemerkenswert funktionstüchtig ist. Unzählige Entscheidungen sind in der Regel zeitnah im Wege von Eilentscheidungen ergangen – zuweilen 24/7!

Dies sind nur drei Punkte neben vielen anderen, die auch eine Erörterung verdient, aber den Rahmen eines Editorials gesprengt hätten. Die Punkte exemplifizieren m.E. sehr gut die tragende Bedeutung des Verfassungsrechts, die auch im Studium nicht aus dem Auge verloren werden sollte. Im Studium begegnen Sie dem Staatsrecht verstärkt in den beiden Anfangssemestern und dann (erst) wieder am Ende des Studiums im Rahmen der Examensvorbereitung. Dessen ungeachtet sind Sie als junge Juristinnen und Juristen auch im persönlichen Umfeld immer wieder gefordert, rechtliche Einschätzungen zu politischen Entscheidungen zu geben. Sich der verfassungsrechtlichen „Basics“ zu erinnern und diese auch in der Diskussion zur Anwendung zu bringen, schult nicht nur Ihre juristische Argumentationsfähigkeit, sondern stärkt auch die Überzeugungskraft Ihrer Argumentation in der politischen Debatte. Diese in diesen Zeiten zu suchen und zu führen ist zwingend notwendig, auch und gerade in unserer wehrhaften Demokratie. Dieses Bekenntnis zu unserer verfassten Staatlichkeit ist hier und heute geboten, denn ich glaube, auch in Ihrem Sinne davon auszugehen, dass wir diese bewährte Verfasstheit unseres Staates erhalten wollen.

Volker Epping  
Präsident der Leibniz Universität Hannover